

Rechtssache T-286/02

Oriental Kitchen SARL

gegen

**Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
(Marken, Muster und Modelle) (HABM)**

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der
Gemeinschaftswortmarke KIAP MOU — Ältere nationale Wortmarken
MOU — Ablehnung der Eintragung“

Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 25. November 2003 II-4956

Leitsätze des Urteils

- 1. Gemeinschaftsmarke — Beschwerdeverfahren — Klage beim Gemeinschaftsrichter — Behauptung des Anmelders einer Marke, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, er beabsichtige, die Marke nur für einen Teil der in der Anmeldung genannten Waren zu verwenden — Nichtberücksichtigung
(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)*

2. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Ähnlichkeit der betreffenden Marken — Beurteilungskriterien — Aus zwei Wörtern bestehende Wortmarke*

(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)

3. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke — „KIAP MOU“ und „MOU“*

(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)

1. Bei der Anwendung des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke muss die Beurteilung der Verwechslungsgefahr durch das Gericht sämtliche Waren einbeziehen, die in der Marken Anmeldung bezeichnet sind. Eine Einschränkung des in einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung enthaltenen Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen kann nur berücksichtigt werden, wenn sie nach besonderen Modalitäten vorgenommen wird; dazu bedarf es eines Antrags auf Änderung der Anmeldung nach Artikel 44 der Verordnung Nr. 40/94 und Regel 13 der Verordnung Nr. 2868/95 zur Durchführung der Verordnung Nr. 40/94.

anmeldung genannten Waren zu verwenden, ist unbeachtlich.

(vgl. Randnrn. 29-30)

Die bloße — diese Modalitäten nicht beachtende — Behauptung, der Kläger beabsichtige, die angemeldete Marke nur für einen Teil der in der Marken-

2. Zwei Marken sind ähnlich im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke, wenn sie aus der Sicht der angesprochenen Verkehrskreise hinsichtlich eines oder mehrerer relevanter Aspekte mindestens teilweise übereinstimmen. Relevante Aspekte sind bildliche, klangliche und begriffliche Aspekte; für die Beurteilung der Ähnlichkeit von zwei Marken ist auf den Gesamteindruck abzustellen, den die Marken hervorrufen, wobei insbesondere die sie unterscheidenden und dominierenden Elemente zu berücksichtigen sind.

Insoweit ist im Rahmen einer ersten Prüfung von dem Grundsatz auszugehen, dass dann, wenn eine Wortmarke aus nur zwei Wörtern besteht und eines dieser Wörter bildlich oder klanglich mit dem einzigen Wort identisch ist, aus dem eine ältere Wortmarke besteht, und wenn diese Wörter insgesamt oder für sich genommen für die betreffenden Verkehrskreise keine begriffliche Bedeutung haben, die fraglichen Marken, jeweils in ihrer Gesamtheit betrachtet, regelmäßig als ähnlich anzusehen sind.

(vgl. Randnrn. 38-39)

3. Für die angesprochenen Verkehrskreise, die sich aus den Endverbrauchern von Lebensmitteln des gängigen Verbrauchs im Vereinigten Königreich zusammensetzen, besteht bildlich und klanglich eine Ähnlichkeit zwischen dem Wortzeichen „KIAP MOU“, dessen Eintragung als Ge-

meinschaftsmarke für Lebensmittel der Klassen 29 und 30 des Abkommens von Nizza beantragt wird, die allgemein beschrieben werden, und der Wortmarke „MOU“, die im Vereinigten Königreich bereits für identische oder zumindest ähnliche Waren derselben Klassen dieses Abkommens eingetragen war, so dass bei den angesprochenen Verkehrskreisen der Eindruck entstehen kann, dass die mit der angemeldeten Marke versehenen Lebensmittel von dem Unternehmen stammen, das die ältere Marke innehat.

Da der Grad der Ähnlichkeit der in Rede stehenden Marken für die Annahme genügt, dass eine Gefahr der Verwechslung dieser Marken besteht, fällt die angemeldete Marke unter Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke.

(vgl. Randnrn. 37, 40-45)